



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

II-4693 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 8. August 1986

Zl. 10.101/68-I/4a/86

Schriftl. parl. Anfrage Nr. 2213/J der
Abgeordneten Dr. Schranz, Dr. Rieder
und Genossen
betr. ein gesetzliches Verbot der
Keilerei durch Haustürgeschäfte

2149/AB
1986 -08- 13
zu 2213/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton B E N Y A

P a r l a m e n t

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2213/J betreffend ein gesetzliches Verbot der Keilerei durch Haustürgeschäfte, welche die Abgeordneten Dr. Schranz, Dr. Rieder und Genossen am 3. Juli 1986 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Gegen den Schutz vor unseriösen Geschäftsmethoden bezweckende Regelungen auf dem Gebiet des Zivilrechtes, die eine verstärkte Information des Konsumenten über die Tragweite eines allfälligen Vertragsabschlusses garantieren oder die es dem Konsumenten ermöglichen sollen, sich unter bestimmten Voraussetzungen von einem (voreilig) geschlossenen Vertrag zu lösen, habe ich grundsätzlich nichts einzuwenden. Im übrigen hat auch

- 2 -

der Konsumentenpolitische Beirat Erwägungen angestellt, im Wege einer Novellierung des Konsumentenschutzgesetzes in dem angesprochenen Bereich Abhilfe zu schaffen.

Zu Punkt 2 und 3 der Anfrage:

Der Entwurf der Gewerbeordnungs-Novelle 1986, der am 4. April 1986 zur allgemeinen Begutachtung ausgesandt wurde, hat sehr intensiv die Frage zur Diskussion gestellt, ob und gegebenenfalls in welchen Bereichen das Sammeln von Bestellungen auf Waren und Dienstleistungen bei Privatpersonen einer Neuregelung unterzogen werden soll. Der Ausweitung des Bereiches, in dem das Aufsuchen von Privatpersonen zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen verboten ist, wird man wohl dann nicht näher treten müssen, wenn es sich zeigt, daß durch andere Maßnahmen - etwa die Novellierung des Konsumentenschutzgesetzes - eine Verbesserung des Konsumentenschutzes erreicht werden kann, ohne daß durch ein Verbot (auch) der Wettbewerb von mit lauterer Methoden arbeitenden Gewerbetreibenden beschränkt werden müßte.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu der erwähnten Gewerbeordnungs-Novelle 1986 muß noch das Einlangen wichtiger Stellungnahmen abgewartet werden. Es werden dann im September 1986 unter Bedachtnahme auf die Stellungnahmen der berührten Kreise Verhandlungen darüber stattfinden, welcher der beste Weg ist, diesen unseriösen Methoden entgegenzutreten. Ich und mein Ressort werden hiebei selbstverständlich bestrebt sein, den durch die Anfrage angesprochenen Mißständen zu begegnen und hiebei Regelungen zu treffen, die im Interesse eines wohl ausgewogenen Schutzes der Konsumenten erforderlich sind, aber keine unnötigen Schikanen für das Wirtschaftsleben bedeuten.

